

**§ 21. Rechte und Obliegenheiten des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.**

a) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch den ersten oder zweiten Vorsteher und die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Im Behinderungsfalle kann anstelle des ersten oder zweiten Vorstehers ein anderes der unter § 19 a Z. 2 und 3 genannten Vorstandsmitglieder treten. Für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist Stellvertretung im Sinne des § 20 d zulässig.

b) In allen Fällen, in denen die Satzung den Begriff Vorstand verwendet, kann sowohl der Gesamtvorstand als auch der geschäftsführende Vorstand tätig werden.

c) Der Gesamtvorstand regelt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung in einer besonderen Geschäftsordnung.

d) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Erledigung der dem Gesamtvorstand zustehenden Aufgaben zuständig, es sei denn, daß die Satzung oder die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes hierüber besondere Vorschriften enthält oder der erste Vorsteher oder der geschäftsführende Vorstand selbst die Erledigung bestimmter Aufgaben dem Gesamtvorstand vorbehält.

e) In dringlichen Fällen ist der Gesamtvorstand berechtigt, außerordentliche Maßnahmen im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern.

**§ 22. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.**

a) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse nur unter Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern fassen. Diese Zahl ist nur ausreichend, wenn entweder der erste Vorsteher oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter mitwirkt.

Der geschäftsführende Vorstand ist nur bei Teilnahme aller drei Mitglieder oder deren Stellvertreter beschlußfähig. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und der Zustimmung des ersten Vorstehers oder im Behinderungsfalle seines Stellvertreters. Kommt die Übereinstimmung nicht zustande, so steht die Entscheidung dem Gesamtvorstand zu, dem durch den Geschäftsführer unverzüglich zu berichten ist.

b) In den laut Satzung vorgesehenen Fällen ist gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes Einspruch zulässig (§§ 3 h, 5 Z. 4, 8 a Z. 5, 10 d). Der Einspruch ist an den Gesamtvorstand zu richten und zu begründen.

Die Einspruchsfrist beträgt für Mitglieder in Deutschland oder in Gebieten anerkannter Auslandsvereine zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses. Für Mitglieder außerhalb dieser Gebiete setzt der Vorstand die Einspruchsfrist nach billigem Ermessen fest.

Auf die Möglichkeit des Einspruchs und auf die Einspruchsfrist ist bei Mitteilung des Beschlusses ausdrücklich hinzuweisen.

Über den Einspruch entscheiden Vorstand und Vereinsrechtsausschuß gemeinschaftlich mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

c) Nimmt an gemeinschaftlichen Sitzungen von Vereinsrechtsausschuß und Vorstand nicht der Gesamtvorstand, sondern nur der geschäftsführende Vorstand teil, so stehen jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zwei Stimmen zu.

d) Die satzungsgemäßen Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind für die Mitglieder allgemein verbindlich, sobald sie durch Bekanntmachung im Börsenblatt veröffentlicht oder durch besonderes Rundschreiben bekanntgegeben sind.

e) Bekanntmachungen des Vorstandes ergehen mit der Unterschrift »Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler« und sind mindestens von je einem der beiden Vorsteher, Schriftführer und Schatzmeister zu unterzeichnen.

Die Mitwirkung von Ausschüssen bei Beschlüssen des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Bekanntmachung anzugeben.

f) Für Beschlüsse und Handlungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes, die der Satzung zuwiderlaufen, und für grobe Fahrlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder, soweit sie den Beschlüssen zugestimmt oder sich an den Handlungen beteiligt haben, dem Börsenverein gegenüber verantwortlich.

**§ 23. Ruhen der Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes.**

Unterbreiten Vorstand und Wahlausschuß keine Wahlvorschläge für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder wird der Wahlvorschlag für einen der Kandidaten oder für beide durch die Hauptversammlung nicht angenommen, so bleiben die Ämter der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder unbesezt bzw. endet die Amtsdauer eines bereits im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes mit sofortiger Wirkung. Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ruht.

Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 finden während dieser Zeit sinngemäße Anwendung, insbesondere gilt folgendes:

1. Die in § 19 a Z. 1—3 genannten sechs Vorstandsmitglieder bilden den Gesamtvorstand im Sinne der Satzung.
2. Bei der Vertretung des Vereins gemäß § 21 a treten an Stelle der beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zwei andere Vorstandsmitglieder.
3. Zu Beschlüssen gemäß § 21 e bedarf es der Zustimmung von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.
4. Zu Beschlüssen gemäß § 22 a bedarf es der Mitwirkung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

**Dritte Abteilung.**

**Von den Ausschüssen.**

**§ 24. Ordentliche und außerordentliche Ausschüsse.**

a) Die Ausschüsse des Börsenvereins sind entweder ordentliche Ausschüsse für dauernde oder außerordentliche Ausschüsse für vorübergehende Aufgaben.

b) Ordentliche Ausschüsse sind:

1. der Fachauschuß, aus 16—20 Verlegern, 16—20 Verbreitern und 4—5 Zwischenhändlern bestehend (§ 28).  
Der Gesamtvorstand bestimmt die Mitgliederzahl des Ausschusses innerhalb dieses Rahmens und die Verteilung der Ausschußmitglieder auf die einzelnen anerkannten Fachvereine. Er hat hierbei die gleiche Anzahl von Sitzen den anerkannten Fachvereinen des herstellenden und verbreitenden Buchhandels zuzuweisen;
2. der Kreisauschuß, aus den Vorsitzenden der anerkannten Kreisvereine oder den von ihnen benannten Stellvertretern bestehend (§ 29);
3. der Auslandsauschuß, aus je zwei Vertretern der anerkannten ausländischen Vereine und der gleichen Gesamtzahl deutscher Verleger und Exporteure bestehend (§ 30);
4. der Vereinsrechtsauschuß, aus acht ständigen Mitgliedern bestehend; der Vorsitzende ist befugt, im Einzelfall ein oder zwei Mitglieder des zuständigen anerkannten Fachvereins stimmberechtigt zuzuziehen (§ 31 a Z. 1);
5. der Rechnungsauschuß, aus drei Mitgliedern bestehend (§ 31 a Z. 2);
6. der Wahlausschuß, aus sechs Mitgliedern bestehend (§ 31 a Z. 3);
7. der Ehrungsauschuß, aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und des Wahlausschusses bestehend (§ 31 a Z. 4);
8. der Auschuß für Urheber- und Verlagsrecht, aus vier ordentlichen Mitgliedern bestehend, nämlich je einem Mitglied des Deutschen Verlegervereins, des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins, der Vereinigung der Kunstverleger und der Deutschen Buchhändlergilde. Er kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben vorübergehend durch beliebig viel außerordentliche Mitglieder erweitert werden. Als außerordentliches Mitglied ist auch ein wegen Ablauf der Amtszeit ausscheidendes ordentliches Mitglied wählbar. (§ 31 a Z. 5);

